

Gebührensatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Eggenfelden

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Nutzung der verschiedenen Angebote der Städtischen Musikschule Eggenfelden werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer nach dem Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenarten

1. Musikschüler mit Hauptwohnsitz in Eggenfelden

	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
Mutter-Kind-Gruppe	300 €	25 €
Musikalische Früherziehung: 45 Minuten pro Woche (ab 5 Kinder)	300 €	25 €
Instrumental- und Vokalunterricht: Einzelunterricht:		
Einzelunterricht 20 Minuten	528 €	44 €
Einzelunterricht 30 Minuten	780 €	65 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.020 €	85 €
Gruppenunterricht: 2-er Gruppe / 30 Minuten	456 €	38 €

2-er Gruppe / 45 Minuten	648 €	54 €
3-er Gruppe / 30 Minuten	396 €	33 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	588 €	49 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	516 €	43 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	396 €	33 €
Bläserklassen	300 €	25 €
Bläserklasse Grundschule (ab 20 Schüler) (inkl. 45min fachspez. Gruppenunterricht)	504 €	42 €

Ensemblefächer:

Eine Gebühr wird nicht erhoben, soweit ein Hauptfach belegt wird.

Ohne Belegung eines Hauptfaches wird eine Jahresgebühr von 120 € erhoben.

Leih- und Stimmgebühren:

Für das Ausleihen von Musikinstrumenten wird eine Leihgebühr in Höhe von monatlich 15 € erhoben. Instrumente können nur im Rahmen des vorhandenen Bestandes ausgeliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf das Ausleihen von Instrumenten besteht nicht.

Für Klavier-Schüler wird eine Stimmgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich 20 €.

Erwachsenenzuschlag

Musikschüler ab dem 18. Lebensjahr zahlen einen Zuschlag in Höhe von **25%** auf die Unterrichtsgebühren. Eine Ausnahme gilt für Schüler, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst und Studenten gegen Nachweis bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

2. Musikschüler ohne Hauptwohnsitz in Eggenfelden

Bei minderjährigen Schülern ist der Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten maßgeblich. Die Gebühren für Auswärtige betragen:

	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
Mutter-Kind-Gruppe	348 €	29 €
Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche (ab 5 Kinder)	348 €	29 €
Instrumental- und Vokalunterricht Einzelunterricht:		
Einzelunterricht 20 Minuten	768 €	64 €
Einzelunterricht 30 Minuten	1.032 €	86 €

Einzelunterricht 45 Minuten	1.380 €	115 €
Gruppenunterricht:		
2-er Gruppe / 30 Minuten	612 €	51 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	900 €	75 €
3er- Gruppe / 30 Minuten	528 €	44 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	816 €	68 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	696 €	58 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	528 €	44 €

Ensemblefächer:

Eine Gebühr wird nicht erhoben, soweit ein Hauptfach belegt wird.

Ohne Belegung eines Hauptfaches wird eine Jahresgebühr von 150 € erhoben.

Leih- und Stimmgebühren:

Für das Ausleihen von Musikinstrumenten wird eine Leihgebühr in Höhe von monatlich 15 € erhoben. Instrumente können nur im Rahmen des vorhandenen Bestandes ausgeliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf das Ausleihen von Instrumenten besteht nicht.

Für Klavier-Schüler wird eine Stimmgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich 20 €.

Erwachsenenzuschlag

Musikschüler ab dem 18. Lebensjahr zahlen einen Zuschlag in Höhe von **25%** auf die Unterrichtsgebühren. Eine Ausnahme gilt für Schüler, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst und Studenten gegen Nachweis bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

3. Kinderbläserklasse mit zusätzlichen Fachunterricht

1 Unterrichtsstunde in der Schule und eine fachbezogene Stunde Musikschule (Gruppenunterricht)

Jahresgebühr
504 €

Monatsgebühr
42 €

Instrumentenleihgebühr wird nicht erhoben.

§ 4 Ermäßigungen

a) Familienermäßigung:

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie (Kinder und Eltern) die Städtische.

Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr	
für das zweite Familienmitglied	um 10 % ,
für das dritte Familienmitglied	um 15 % ,
für das vierte Familienmitglied	um 20 %
und für jedes weitere Familienmitglied um weitere	5 % .

b) Mehrfächerermäßigung:

Belegt ein Musikschüler mehrere Fächer an der Städtischen Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr	
für das zweite Fach	um 10 %
und für jedes weitere Fach um jeweils weitere	5 % .

Die Ermäßigungen werden auf die jeweils günstigste Gebühr gewährt, auf die Ensemblegebühr wird keine Ermäßigung gewährt.

Die monatlichen Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr sind auch für Monate mit Ferien in voller Höhe zu erbringen.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die Musikschule.
2. Die Abschlagszahlungen sind monatlich, jeweils zum 15. des Monats, zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat durch Bankeinzug, in Ausnahmefällen durch Überweisung, zu erfolgen.
3. Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei Unterrichtsstunden wird auf schriftlichen Antrag das Entgelt anteilig zurückerstattet.
4. Die Musikschule ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzuholen.

§ 6

Umsatzsteuer

Sollte die Stadt Eggenfelden in (Teil-)Bereichen dieser Satzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Eggenfelden vom 21. Juli 2020 außer Kraft.

84307 Eggenfelden,

Martin Biber
Erster Bürgermeister